



Mittagsverpflegung

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf, dem Wohngeld oder dem Kinderzuschlag auch verschiedene Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen,

wenn sie regelmäßig an einem von der Schule oder der Kindertageseinrichtung oder in schulischer Kooperation angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teilnehmen.

Welche Leistung wird erbracht?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, erhalten Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, die Aufwendungen für das Mittagessen. Ein Eigenanteil wird von den Eltern ab August 2019 nicht mehr erhoben.

Wie funktioniert das?

Auf dem Vordruck für die verschiedenen Leistungen, die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets erhalten werden können, bestätigt die Schule oder Kindertageseinrichtung, dass das Kind am Mittagessen teilnimmt. Ein gesonderter Antrag muss nicht gestellt werden. Mit dem Bewilligungsbescheid über die Bildungs- und Teilhabeleistungen erhalten die Kinder/Eltern eine Zweitschrift. Diese Zweitschrift gibt das Kind in der Schule oder Kindertageseinrichtung ab.

Die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen werden dann von der Behörde mit dem jeweiligen Schulträger abgerechnet.

Hinweise:

Die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket können abgerufen werden

- beim **Jobcenter** Bad Kreuznach, Viktoriastr. 36, 55543 Bad Kreuznach (für Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB II)
- der **Kreisverwaltung im Jobcenter Bad Kreuznach**, Viktoriastr. 36, 55543 Bad Kreuznach (für Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag)
- bei der zuständigen **Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung** (für Bezieher von SGB XII-Leistungen und nach § 2 AsylbLG)
- die Unterlagen können auch bei allen vorgenannten Dienststellen tel. angefordert **und per Post** eingereicht werden.

Darüber hinaus wurden alle **Schulen** und **Kitas** gebeten, Anträge auf Leistungen anzunehmen und an den Bildungs- und Teilhabestützpunkt im Jobcenter Bad Kreuznach weiterzuleiten.